

Technische Universität Berlin
 Fakultät VIII – Wirtschaft und Management
 Institut für Betriebswirtschaftslehre
 Fachgebiet Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
 PD Dr. Rainer Kasperzak

**Grundlagen des Managements II: Teil Rechnungslegung
 im Sommersemester 2004**

			<input type="checkbox"/> 1. Versuch <input type="checkbox"/> Nachbesserung zum 1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/> Scheinklausur <input type="checkbox"/> studienrelevante Prüfungsleistung
Name	Matrikelnummer	Studiengang	

Bearbeitungshinweise:

- Überprüfen Sie Ihre Klausur auf Vollständigkeit.
- Verwenden Sie nur das ausgegebene Lösungspapier.
- Tragen Sie bitte auf jeder Seite Ihren Namen ein.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Ergebnis für diesen Teil:

Richtige Antworten	0 – 15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Punkte	0	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30

Aussagen zur Rechnungslegung

30	
----	--

Kreuzen Sie an, ob die folgenden Aussagen richtig (r) oder falsch (f) sind. Die Aufgabe wird wie folgt bewertet:

Richtige Antworten	0 – 15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Punkte	0	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30

	r	f
1. Die Bilanz gleicht einer Aufstellung mit zwei Spalten; die linke Seite wird als Aktivseite bezeichnet und enthält eine Aufstellung des Vermögens, die andere Seite stellt zur Erläuterung der Mittelherkunft Schulden und Eigenkapital dar.		
2. Die Bilanzgleichung besagt, dass das Eigenkapital sich als Residualgröße aus der Differenz von Vermögen und Schulden ergibt und somit die Bilanz immer ausgeglichen ist.		
3. Der Jahresabschluss dient der Information, der Dokumentation und der Zahlungsbeurteilung.		
4. Zum Jahresabschluss einer Aktiengesellschaft in Deutschland gehören mehrere Informationsinstrumente: die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und ein erläuternder Anhang.		
5. Neben den Eigenkapitalgebern zählen nur Gläubiger und Mitarbeiter zu den Interessenten des Jahresabschlusses.		
6. Bei allen Handelsgesellschaften – sowohl Kapital- als auch Personengesellschaften – liegt eine Trennung von Eigentum und Verfügungsmacht vor.		
7. Die Beziehung zwischen Eigenkapitalgeber und Management lässt sich als Prinzipal-Agent-Konflikt auffassen. Es existiert demzufolge eine Informationsasymmetrie, da der Prinzipal über einen Informationsvorsprung verfügt.		
8. Vom Stakeholder Ansatz wird eine Berücksichtigung vieler Interessengruppen bei der Zielbildung des Unternehmens gefordert, während der Shareholder Ansatz lediglich die Eigenkapitalgeber als wesentliche Gruppe ansieht.		
9. Ein wesentlicher Unterschied der externen Rechnungslegung zum internen Rechnungswesen ist der Umstand, dass die Rechnungslegung weitgehend reglementiert ist, während die Unternehmen bei der Gestaltung bspw. ihrer Kostenrechnung frei sind.		

r f

10. Die für Rechnungslegungszwecke heranzuziehenden Normen können aus unterschiedlichen Quellen stammen; bspw. kann ein privat-rechtliches Gremium als „Standardsetter“ Rechnungslegungsregeln entwerfen.		
11. Das HGB stammt bereits aus dem Jahre 1861.		
12. Im Laufe der letzten Jahre wurde verstärkt eine Corporate Governance Diskussion geführt, bei der insbesondere auf die Aufgaben des Aufsichtsrates und des Vorstands bei der Wahrnehmung der Interessen der Finanzbehörden eingegangen worden ist.		
13. Der Abschluss einer einzelnen Unternehmung kann die Informationsfunktion nicht erfüllen, wenn dieses Unternehmen nicht wirtschaftlich unabhängig ist, weil es Teil eines Konzerns ist.		
14. Sowohl die IFRS als auch die US GAAP zählen zu den international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften.		
15. Kennzeichen anglo-amerikanischer Rechnungslegungssysteme sind eine Vielzahl von Einzelregelungen, eine geringe Beeinflussung durch steuerrechtliche Regelungen sowie der Schutz von Gläubigern als primäres Ziel.		
16. Das IASB ist ein Gremium der Europäischen Union und damit beauftragt, Rechnungslegungsstandards zu entwickeln und durchzusetzen.		
17. Die Entwicklung eines neuen Rechnungslegungsstandards des IASB folgt einem formalisierten Prozess, bei dem die interessierte Öffentlichkeit mindestens einmal die Möglichkeit erhält, zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.		
18. Zu den qualitativen Anforderungen des Rahmenkonzepts zählen Verständlichkeit, Relevanz, Periodenabgrenzung und Vergleichbarkeit.		
19. In die Bilanz sind gemäß dem IAS Framework lediglich Vermögenswerte (assets), Schulden (liabilities) und Eigenkapital (equity) einzustellen.		
20. Ein Vermögenswert ist definiert als „[...] eine in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehende Ressource, die ein Ergebnis der Vergangenheit darstellt, und von der feststeht, dass dem Unternehmen aus ihr ein wirtschaftlicher Nutzen zufließt.“		
21. Vermögenswerte (assets) sind nur dann in der Bilanz anzusetzen, wenn die Verlässlichkeit der Bewertung gegeben ist.		
22. Da die IFRS für den Kapitalmarkt entwickelt werden, dürfen nur Aktiengesellschaften bzw. Kommanditgesellschaften auf Aktien die IFRS anwenden; Größe und Branche sind allerdings unerheblich.		
23. Die IFRS gehen davon aus, dass eine Befolgung aller gültigen Regelungen des IASB zu einer „fair presentation“ führt.		
24. Die Segmentberichterstattung ist nur von börsennotierten Gesellschaften zu erstellen.		

	r	f
25. Gemäß IAS 16 besteht die Möglichkeit, die im Sachanlagevermögen enthaltenen Vermögenswerte durch Bildung einer Neubewertungsrücklage zum aktuellen Marktwert anzusetzen.		
26. Immaterielle Vermögenswerte (intangible assets) müssen neben den allgemeinen Ansatzkriterien des IAS Framework weitere in IAS 38 definierte Kriterien erfüllen.		
27. Das Know-How der Mitarbeiter kann nicht als immaterieller Vermögenswert gem. IAS 38 bilanziert werden, weil das Kriterium der Verfügungsmacht nicht erfüllt ist.		
28. Der Ansatz von Forschungskosten ist gem. IAS 38 generell untersagt, der Ansatz von Entwicklungskosten ist bei Erteilung eines Patents Pflicht.		
29. Der Wert eines Unternehmens ist aus Sicht des Käufers und aus Sicht des Verkäufers verschieden, wenn der Käufer aus dem Zusammenschluss Synergieeffekte erwartet.		
30. Die Informationsfunktion kann als Metafunktion der externen Rechnungslegung verstanden werden.		

